

Markt Flachslanden
LKR Ansbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet
„Solarpark Borsbach - Rosenbach“

Grünordnungsplan

ORTS- UND LANDSCHAFTSPLANUNG



MICHAEL SCHMIDT
LANDSCHAFTSARCHITEKT
HINDENBURGSTRASSE 11
91555 FEUCHTWANGEN
TEL 00499852- 3939
FAX- 4895

BUERO@SCHMIDT-PLANUNG.COM
WWW.LANDSCHAFTSARCHITEKT-SCHMIDT.DE



Feuchtwangen, den 25. 03. 2021, geändert 28.09.2021

Schmidt
Landschaftsarchitekt

1. PLANUNGSANLASS.....	3
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
3. BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT	3
3.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG.....	3
3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG.....	4
3.3. KLIMA.....	9
3.4 BODEN.....	10
3.5 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION.....	10
3.6. LANDSCHAFTSBILD	10
3.7 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN.....	11
3.7.1 Naturpark Frankenhöhe.....	11
3.7.2 Bay. Biotopkartierung	12
3.7.3. Bodendenkmäler	17
3.8 ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG“ – SAP	17
3.8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
3.8.2. Vermeidungsmaßnahmen	20
3.8.3. CEF - Maßnahmen	22
3.8.4. Maßnahmenübersicht:	23
3.8.5. Vorschläge zur Gestaltung	24
3.8.6. Gutachterliches Fazit der saP	25
4. GRÜNORDNUNG.....	26
4.1. ROSENBACH NÖRDLICHE ANLAGE	26
4.2. ROSENBACH MITTLERE ANLAGE.....	26
4.3. RANGENMÜHLE.....	27
5. ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	27
5.1. AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG	27
5.2. AUSGLEICHSMASSNAHMEN	31
5.2.1. Ausgleichsmaßnahme 1: „Rosenbach nördliche Anlage“	31
5.2.2. Ausgleichsmaßnahme 2: „Rosenbach mittlere Anlage“	33
5.2.3. Ausgleichsmaßnahme 3: „Rangenmühle“	34
5.3.. AUSGLEICHSFLÄCHENBILANZ:	35
5.4. PFLANZENAUSWAHLLISTEN.....	36
6. ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG	36
7. ABWÄGUNG	36

1. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Flachslanden plant die Ausweisung eines Sondergebietes „Solarpark Borsbach - Rosenbach“ zwischen Borsbach und Kellern sowie nordwestlich Unterrosenbach in der Gemeinde Flachslanden.

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde, mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ziel und Zweck der Planung ist eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung, Erosionsschutz der Ackerfläche und aktive Wertschöpfung der Gemeindebürger durch regenerative Energien.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Borsbach - Rosenbach“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet geschaffen werden.

Dem Bedarf entsprechend beabsichtigt die Gemeinde Flachslanden die Ausweisung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Borsbach - Rosenbach“ gem. § 11 BauNVO mit paralleler Flächennutzungsplanänderung.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Klimaschutz

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Klimapolitik auf Bundes- und Landesebene.

Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)

Das Vorhaben entspricht dem Willen der Bayerischen Staatsregierung und den im erneuerbaren Energien Gesetz festgelegten Zielen zum Klimaschutz und zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Flachslanden gehört zur Planungsregion Westmittelfranken (8). Der geplante Solarpark steht in Einklang mit den vorgenannten Grundsätzen des Regionalplans. Durch die Realisierung der Anlage ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Zersiedelung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Flachslanden ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Das entspricht nicht der beabsichtigten Entwicklung und wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

3. BESCHREIBUNG DES GEBIETES AUS LANDESPFLEGERISCHER SICHT

3.1 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG

Die PV-Anlage Rosenbach Nord und Rosenbach Mitte gehört zur Frankenhöhe (114) und zählt zur Nördlichen Frankenhöhe (114-A). Dabei handelt es sich um eine westexponierte Hanglage am Talrand der „Fränkischen Rezat“.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca.420 – 440m ü. NN

Die PV-Anlage Rangenmühle gehört zum Mittelfränkischen Becken (113) und zählt zur Untereinheit Mittelfränkischen Becken (113-A). Dabei handelt es sich um eine südexponierte Hanglage am Talrand des „Borsbach“. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhenlage von ca. 420 – 450m über NN.

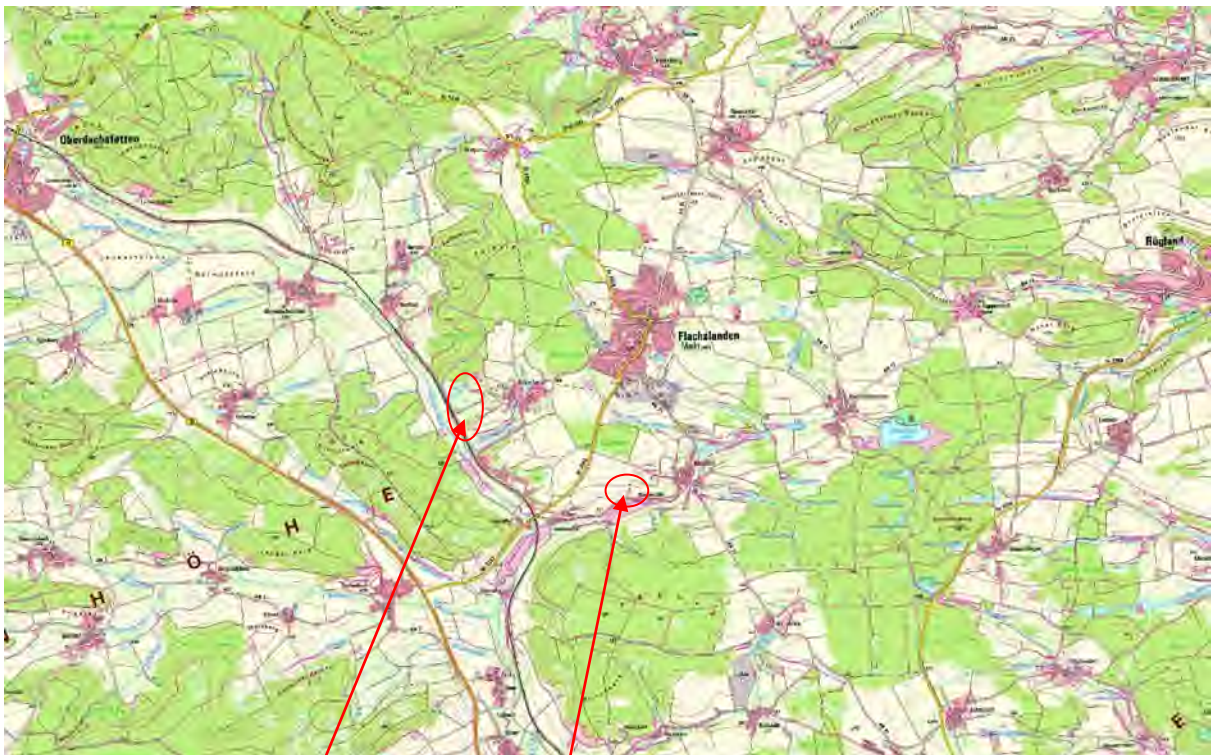
3.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Die Größe der Plangebiete innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 14,3 ha und umfasst die Flurstücke mit der Fl.-Nrn. 1127 (teilw.), 1127/1, 1128, 1133, 1134, 1135 und 1136 der Gemarkung Kettenhöfstetten, die Flurstücke 1837 (teilw.), 1838, 1839 und 1840 (teilw.) der Gemarkung Flachslanden sowie die Flurstücke 1859 (teilw.), 1860 (teilw.) und 1861 (teilw.) der Gemarkung Flachslanden.

Die Geltungsbereiche umfassen die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den erforderlichen Nebengebäuden (bspw. Trafo- und Wechselrichterstation) sowie der Zufahrt und Einzäunung. Weiterhin sind innerhalb des Geltungsbereichs die erforderlichen Eingrünungs- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die geplante Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt in der Summe ca. 10,65 ha.

Der Geltungsbereich ist in drei Teilbereiche untergliedert und liegt östlich der Bahnstrecke von Würzburg nach Ansbach, südlich bzw. südwestlich von Flachslanden.



Lage PV-Anlage Rosenbach und Rangenmühle (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

PV-Anlage Rosenbach Nord / Mitte

Die Flächen für die geplante PV-Anlage „Rosenbach Nord“ (1,7 ha) und „Rosenbach Mitte“ (1,4 ha) im Rezattal bestehen aus einer Auffüllfläche, Acker-, Wiesenparzellen und dem Damm von Fischteichen. Die Flächen grenzen im Westen an die Ortsverbindungsstraße Unterrosenbach - Dörflein und die Bahnstrecke Würzburg - Treuchtlingen an, wodurch Vorbelastungen gegeben sind. Im Nordosten grenzen ein Trockenhang mit Schlehensukzession, ein Feldgehölz sowie weitere Äcker, Wiesen und Teiche an.



Lage PV-Anlage Rosenbach Nord und Rosenbach Mitte (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)



Blick über den Geltungsbereich Rosenbach Nord Richtung Süden



Blick über den Geltungsbereich Rosenbach Nord Richtung Norden



Verlandete Teichflächen südlich der geplanten Photovoltaikmodule



Blick über den Geltungsbereich Rosenbach Mitte Richtung Norden



Blick über den Geltungsbereich Rosenbach Mitte Richtung Süden

PV-Anlage Rangenmühle

Bei den Flächen für die geplante PV-Anlage „Rangenmühle“ (11,2 ha) im Borsbachtal handelt es sich um bisher intensiv bewirtschaftete, erosionsgefährdete Äcker. Zwei hangparallele Linearstrukturen sind enthalten. Die geplante PV-Anlage grenzt im Süden an die Ortsverbindungsstraße Kellern - Borsbach an, wodurch geringe Vorbelastungen gegeben sind. Im Westen und Norden folgen weitere Äcker, im Osten eine beweidete Streuobstfläche.



Lage PV-Anlage Rangenmühle (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt,
www.lfu.bayern.de)



Blick von Südwesten über den Geltungsbereich Rangenmühle



Blick über den westlichen Teil vom Geltungsbereich Rangenschmühle



Blick über den östlichen Teil vom Geltungsbereich Rangenschmühle

3.3. KLIMA

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen dem ozeanischen und kontinentalen Klimabereich, allerdings sind die kontinentalen Klimamerkmale vorherrschend. Die Niederschläge bewegen sich im gesamten Gemeindegebiet zwischen 600 und 800 mm jährlich.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt + 7° C.

3.4 BODEN

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des mittleren Keuper ansteigend auf Estheridenschichten, Schilfsandstein, Lehrbergschichten und Blasensandstein. Darauf liegen Böden vom Typ 442b Regosol und Pelosol und 443a Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol.

3.5 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Ohne den Einfluss des Menschen wäre das Planungsgebiet heute ausnahmslos von mehr oder weniger dichtem Wald bedeckt. Die Vegetation, die sich bei Ausbleiben aller direkten und indirekten menschlichen Einwirkungen entwickeln würde, wird als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet. Ihre Rekonstruktion vermittelt ein besseres Verständnis für die Landschaft, liefert Aussagen über das natürliche Standortpotential des Planungsgebietes, über eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten aus Sicht der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie über geeignete Gehölzarten für Pflanzmaßnahmen.

Für die Abschnitte Rosenbach Nord/Mitte ist als heutige potentiell natürliche Vegetation ein Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald anzunehmen.

Für den Bereich Rangenmühle ist ein Hainsimsen-mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald örtlich mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald anzunehmen (Nezadal 1984).

(Datenquelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, www.fisnat.bayern.de)

3.6. LANDSCHAFTSBILD

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe. Die Abschnitte Rosenbach Nord/Mitte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparkes (ehemals Schutzzone).

Das Landschaftsbild wird geprägt durch die stark bewegte Topographie der Taleinschnitte von Rezat (Bereich Rosenbach) und Borsbach (Bereich Rangenmühle) verschiedene Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen in z.Teil steilen Hanglagen.

Die PV-Anlage Rosenbach Nord ist durch die nördlich angrenzende Waldfläche und das ansteigende Gelände nach Norden und Osten gut abgeschirmt.

Von Westen (ca. 1.000 m) und Süden (ca 400 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der südlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.

Die PV-Anlage Rosenbach Mitte ist durch das ansteigende Gelände nach Norden und Osten gut abgeschirmt.

Von Westen (ca. 1.000 m) und Süden (ca 100 m) sind die Modulflächen zu sehen.
Entlang der südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.

Im Bereich Rosenbach ist die Landschaft durch Straße und Bahnlinie bereits gestört.

Die PV-Anlage Rangenmühle ist durch das ansteigende Gelände nach Norden gut abgeschirmt.

Von Westen (ca. 200 m) und Süden (ca 1.100 m) sind die Modulflächen zu sehen.
Entlang der südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.

Bisher handelt es sich um Acker- und Wiesenflächen mit wenigen landschaftsästhetischen Strukturen.

Die Baum- und Strauchgruppen im an der Straße im Süden und die im Osten des Geltungsbereiches bleiben erhalten.

Die Gehölze im Geltungsbereich bleiben erhalten.

Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind im gesamten Geltungsbereich nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen.

Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.

3.7 SCHON- UND SCHUTZFLÄCHEN

3.7.1 Naturpark Frankenhöhe

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe. Die Abschnitte Rosenbach Nord/Mitte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparkes (ehemals Schutzzone).

Für die zwei Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Naturpark Frankenhöhe mit ca. 1,7 und 1,4 ha wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung gestellt.

3.7.2 Bay. Biotopkartierung

In der Umgebung des Abschnittes Rosenbach Nord/Mitte liegen folgende kartierte Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung.



Luftbild Bereich Rosenbach mit Geltungsbereich und umliegenden Biotopen

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

1 Biotop-Nr.: 6628-1029-001 Feuchtbiotop nordwestlich von Rosenbach

Beschreibung:

Der kleinflächige Feuchtbiotop liegt am Beginn eines kleinen Tälchens vor einem Nadelforst. Die umgebende Hangfläche wird als Fettwiesen genutzt.

Den Großteil der Biotopfläche nimmt ein dichter Schilfbestand ein, der auf dem mäßig steilen, westexponiertem Osthang des Tälchens wächst. Im Bestand wachsen einzelne Fichten und Kiefern sowie eine Hybrid-Pappelreihe. Im Talgrund findet sich im Nordwesten eine kleine, stark zerfahrene, seggen- und binsenreiche Nasswiese. Im Südwesten befindet sich außerdem ein kleiner, vollständig verlandeter Teich mit einem dichten Schilfröhricht.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6628-1029-001 befindet sich nordöstlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 230 m.

2 Biotop-Nr.: 6628-0066-002 – 014 Hecken und Gebüsche um Rosenbach

Beschreibung:

Die Hecken und Gebüsche sind eingestreut in die Acker- und Wiesenflur um Rosenbach. Die Umgebung des Ortes wird landwirtschaftlich intensiv genutzt, ist aber durch diese Biotopflächen sowie weitere Gehölze gut strukturiert.

Die Hecken verlaufen auf steilen Ranken und Terrassenkanten entlang von Flurgrenzen, die Gebüsche liegen an den mäßig steilen Hängen des schmalen Rosenbach-Tälchens. Alle Gehölzstrukturen haben einen nitrophilen Unterwuchs.

TF 2 kurze, TF 3 langgestreckte, gemischte, baum- und strauchreiche Hecke aus Schlehe, Rose, Vogelkirsche, Eiche u.a., 3 - 5 m breit.

TF 4: Langgestreckte, schmale (1 - 2 m), dichte Schlehen-Hecke.

TF 5: Langgestreckte, zweiteilige, teils dichte, teils lückige Schlehen-Hecke, einzelne Rosen und Holunder, 3 - 5 m breit.

TF 6: Kurze, dichte Schlehen-Hecke, 2 - 4 m breit.

TF 7: Dichtes, flächiges Schlehen-Gebüsch.

TF 9: Langgestreckte, dichte, 3 - 8 m breite Schlehen-Hecke mit Holunder, Rosen, zwei älteren Eichen und verwilderten Zwetschgen-Bäumen.

TF 10: Lockere Schlehen-Hecke, einzelne Holunder, Hasel, Feldahorn, 3 m breit

TF 11: Lockere, teils lückige Hasel-Schlehen-Feldahorn-Hecke, 3 m breit

TF 12: Kurze, dichte, 3 - 5 m breite Schlehen-Holunder-Hecke.

TF 13: Dichtes Schlehengebüsch.

TF 14: Im Nordosten mesophiles Gebüsch. Teils dicht Schlehe, teils lockerer Kirschen-Verbuschung. Von einzelnen mittelgroßen Eichen und Kirschen überragt. Im Südwesten dichte, gemischte Hecke aus Feldahorn, Hasel und Schlehe, von einzelnen mittelgroßen Feldahornbäumen überragt.

Die Flächen des Biotops-Nr. 6628-0066-002 - 014 befinden sich östlich des Geltungsbereiches und sind von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 70m.

3 Biotop-Nr.: 6628-1063-001 Nasswiese südwestlich von Rosenbach

Beschreibung:

Die Nasswiese liegt in der eher schmalen Talaue der Rezat. Die angrenzenden Talhänge sind flach bis mäßig steil. Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen finden sich hier v.a. große Forstflächen. In der Aue selbst liegen v.a. Fettwiesen, aber auch einzelne weitere Nasswiesen. Der stark eingeschnittene Bach ist begradigt und hat senkrechte Ufer.

Die Nasswiese wird v.a. von Ruchgras, Sumpf-Schachelhalm und Waldsimse aufgebaut, dazu kommen verschiedene Seggen. Stellenweise ist der Anteil an Nährstoffzeigern wie dem Scharfen Hahnenfuß relativ hoch. Randlich dünnen die Nasswiesenarten allmählich aus, die Übergänge zur angrenzenden Wiese sind fließend ("sonstige Flächenanteile").

In der Wiese befinden sich 2 hangparallel verlaufende Entwässerungsgräben, in denen sich stellenweise ein mäßig dichtes Schilfröhricht entwickelt hat.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6628-1063-001 befinden sich westlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen. Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 70 m.

4 Biotop-Nr.: 6628-1062-001 Nasswiese südwestlich von Rosenbach

Beschreibung:

Die Nasswiese liegt in der eher schmalen Talaue der Rezat. Die angrenzenden Talhänge sind flach bis mäßig steil. Neben landwirtschaftlichen Nutzflächen finden sich hier v.a. große Forstflächen. In der Aue selbst liegen v.a. Fettwiesen, aber auch einzelne weitere Nasswiesen. Der stark eingeschnittene Bach ist begradigt und hat senkrechte Ufer.

Der Bestand wird von tiefen, breiten Entwässerungsgräben im Norden und Süden begrenzt.

Artenarmer Bestand aus überwiegend locker stehenden Seggen, vor allem Zweizeiliger Segge sowie Schlank- und Sumpf-Segge. Nur zentral etwas verdichtete Bereiche. Vereinzelt mit Sumpfdotterblume, Wald-Simse und Flatter-Binse. Nicht ausgrenzbare Bereiche, in denen die Deckung der Nasswiesenarten nicht ausreicht, wurden als "sonstige Flächenanteile" erfasst.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6628-1062-001 befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 185 m.



Luftbild Bereich Rangenmühle mit Geltungsbereich und umliegenden Biotopen
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

5 Biotop-Nr.: 6629-0005-0016-21/28-32 Hecken und Feldgehölze in der Umgebung von Borsbach

Beschreibung:

Die Hecken und Feldgehölze liegen im Borsbachtal um den Ort Borsbach inmitten intensiv genutzter Acker- und Wiesenflur mit Teichwirtschaft.

Die meist gemischten Strauchhecken sind wegbegleitend oder liegen auf Ranken und Feldgrenzen. Sie besitzen meist einen nitrophilen Unterwuchs, in lückigen Bereichen von 30 und .31 finden sich auch magere Altgrasbestände mit Scabiosen-Flockenblume, Zypressen-Wolfsmilch, Rauhem Veilchen u.a.

Die Teilflächen sind von N aus im Uhrzeigersinn durchnummeriert.

16, .21: Von Hasel bestimmte Hecken,

20: Von großen, alten Eichen und Hainbuchen gebildete Baumreihe ohne Strauchschicht.

32: setzt sich in TK 6628 fort.

28, .29, .30, .31: Verwilderte, von Schlehe unterwachsene Zwetschgenreihen.

Die Flächen des Biotops-Nr. 6629-0005 befinden sich nördlich und westlich des Geltungsbereiches. Sie sind von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt nördlich mind. ca. 70m/ westlich mind. ca. 210 m.

5a Biotop-Nr.: 6629-0005-0022 -25 Hecken und Feldgehölze in der Umgebung von Borsbach

Beschreibung:

Die Hecken und Feldgehölze liegen im Borsbachtal um den Ort Borsbach inmitten intensiv genutzter Acker- und Wiesenflur mit Teichwirtschaft.

Die meist gemischten Strauchhecken sind wegbegleitend oder liegen auf Ranken und Feldgrenzen. Sie besitzen meist einen nitrophilen Unterwuchs, in lückigen Bereichen von .24 finden sich auch magere Altgrasbestände mit Scabiosen-Flockenblume, Zypressen-Wolfsmilch, Rauhem Veilchen u.a.

25: Schlehen-Hecken mit unterschiedlichem Anteil an Eiche, Rose und Holunder.

24: Mit Schlehe unterwachsene, alte Obstbaumreihe.

Die Flächen des Biotops-Nr. 6629-0005-0022/23/25 befinden sich innerhalb, bzw. Nr. -0024 direkt an der Grenze des Geltungsbereiches und werden entsprechend den Vorgaben der saP behandelt.

6 Biotop-Nr.: 6629-1031 Nasswiese im Borsbachtal östlich von Kellern

Beschreibung:

Die Nasswiese liegt in der eher schmalen Aue des Borsbaches. In der Aue selbst liegen teils großflächige Feuchtbiotope, aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen. Die mäßig steilen Hänge werden intensiv genutzt mit Äckern, Fettwiesen und Nadelforsten. Der Bach selbst ist begradigt. Er hat ein etwa 2m breites Bett mit steilen Ufern. Die Nasswiese ist durch einen nicht erfassungswürdigen Brachstreifen aus Wiesen-Fuchsschwanz, Brennnessel und Rohrglanzgras vom Bach getrennt.

Bei der Nasswiese handelt es sich um einen artenarmen, seggenreichen Bestand mit deutlicher Dominanz von Zweizeiliger Segge.

**Die Fläche des Biotops-Nr. 6629-1031 befindet sich südlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.
Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 30 m.**

7 Biotop-Nr.: 6629-1032-001 Feuchtbiotop östlich von Kellern

Beschreibung:

Feuchtbiotop aus Nasswiese, Hochstaudenflur, Seggenried und Röhricht in engem, landwirtschaftlich intensiv genutztem Tal mit einem im Süden bewaldeten Hang. Angrenzend intensiv genutzte Wiesen, Wege und Teich. Die leicht unebene Aue und der flache, feuchte Hangfuß werden durch zahlreiche Gräben entwässert, an den vereinzelt kleine Erlen wachsen. Zum Teil stellen die Rinnen und Gräben den ehemaligen Verlauf des Baches dar. Kleinflächiger, überwachsener Tümpel in der Aue.

Großflächig seggen- und binsenreiche Nasswiese aus überwiegend Zweizeiliger Segge bzw. Wald-Simse. Stellenweise sehr lockere Obergrasschicht, v.a. aus Wiesen-Fuchsschwanz. Stellenweise mit reichlich Mädesüß und Sumpf-Vergissmeinnicht sowie etwas Sumpfdotterblume.

Kleinflächig im Westen Seggenried aus Sumpf-Segge sowie artenarme Hochstaudenflur aus Mädesüß.

An den Gräben kleinflächig ungemähte Bereiche mit Röhricht aus Rohrglanzgras und Großem Schwaden, z.T. auch etwas flächig ausdehnend.

Nicht ausgrenzbare Bereiche mit überwiegendem Anteil von Rasen-Schmiele und Großem Schwaden wurden als "Sonstige Flächenanteile" erfasst.

**Die Fläche des Biotops-Nr. 6629-1032-001 befindet sich südlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.
Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt mind. ca. 30 m.**

8 Biotop-Nr.: 6629-1030-006/7/8/9 Gehölze und Röhricht am Borsbach und Seitenbächen zwischen Borsbach und Kellern

Beschreibung:

Der Borsbach ist ein schmaler Bach, der westlich von Kettenhöfstetten entspringt, in westlicher Richtung fließt und bei Kellern in die Fränkische Rezat mündet. Bei den kartierten Abschnitten handelt es sich um Mittel- und Unterlauf des Baches sowie einen Mühlbach und einen parallel verlaufenden Bach.

Die Bachaue ist meist intensiv grünlandgenutzt. Zwischen Kellern und Borsbach finden sich aber auch großflächige Feuchtbiotope. Die angrenzenden, flachen bis mäßig steilen Hänge werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind relativ ausgeräumt. Stellenweise finden sich auch größere Forstflächen.

TF 3 bis 8: Am Borsbach gelegene Teilflächen. Der begradigte Bach ist im Nordosten ca. 1,5m breit. Nach Südwesten zu verbreitert er sich auf etwa 3m Breite. Er besitzt senkrechte, etwa 0,5m hohe Böschungen. Im Bereich von angrenzenden Gärten sind die Ufer teilweise verbaut und der Bach wird von Stegen gequert.

TF 4 bis 8 sind meist beidseitige, teils aber auch nur einseitige Gewässerbegleitgehölze. In der Regel handelt es sich um sehr lückige Bestände aus vorwiegend Schwarzerle ohne Strauchunterwuchs. Sträucher wie Schlehe und Holunder sind nur vereinzelt vorhanden. V.a. im Umfeld von Gärten finden sich auch häufig Ziergehölze oder Fichten im Bestand. Hier sind die Gehölze auch oft von Durchgängen unterbrochen. Der Krautunterwuchs ist in der Regel dicht aus Nährstoffzeigern wie Brennnessel oder Giersch.

TF 9: An etwa 2m breitem Mühlbach gelegene Teilfläche. Es handelt sich dabei um lückige Gewässerbegleitgehölze aus Schwarzerle, abschnittsweise auch aus viel Esche. Im Unterwuchs findet sich nur vereinzelt Schlehe und Holunder. Der Krautunterwuchs ist in der Regel dicht aus Nährstoffzeigern wie Brennnessel oder Giersch.

Für die Ausweisung als Auwaldstreifen zu lückige sowie teilweise auch zu kurze Bestände.

Die Fläche des Biotops-Nr. 6629-1030-0061 befindet sich südlich des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht betroffen.

Die Entfernung zum Planungsgebiet beträgt ca. 20 m.

3.7.3. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt.

Bei Auffindung von Bodendenkmälern ist die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach bzw. die zuständige Zweigstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu verständigen.

3.8 ABHANDLUNG ZUR „SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG“ – SAP

Um die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Artenschutz zu prüfen, wurde vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien, Ulrich Meßlinger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.

Aufgrund der geringen Zahl potenzieller planungsrelevanter Arten wurde seitens der UNB (Frau Flemming) einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zugestimmt.

Als Grundlage für die Beurteilung wurde der Prüfraum bei Unterrosenbach zwischen Ende April und Ende Juni 2019 viermal und der gesamte Prüfraum zwischen März

und Juni 2020 erneut sechsmal begangen. Hierbei wurde die Vogel-, Fledermäuse-, Tagfalter-, Amphibien- und Reptilienfauna erfasst und die Eignung auch für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bewertet.

Der Bewertungsraum umfasst im Rezattal rund 30 ha und im Borsbachtal ca. 40 ha Fläche rund um die geplanten Anlagen. Zu bewerten waren primär die überplanten Bereiche selbst sowie mögliche Wechselwirkungen mit angrenzenden Flächen.

Folgende Inhalte wurden der saP von Dipl. Biologe U.Messlinger übernommen:

3.8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zu bewertende Parameter

Säugetiere

Die Eingriffsbereiche fungieren mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitate für Fledermäuse, insbesondere im Umfeld der Teiche und des Rückhaltebeckens im Rezattal. Da keine Quartiere betroffen sind, können unter der Voraussetzung eines Verzichtes auf Bauarbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeit (V 1) sowie einer schonenden Beleuchtung (V 5) jegliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen in den Eingriffsbereichen und in direkt angrenzenden Bereichen ausgeschlossen werden. Die Qualität als Jagdhabitat dürfte sich eher noch verbessern, weil innerhalb der PV-Anlagen nur extensive Pflege ohne Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden erfolgt (V 2).

Biber erreichen potenziell im Rezattal das Rosenbächlein und die Teichgruppe, im Borsbachtal die Felder an der Ortsverbindungsstraße. Die unmittelbaren Eingriffsbereiche könnten allenfalls als (nicht essentielle) Nahrungshabitate fungieren.

Vögel

Die eigentlichen Eingriffsbereiche bestehen aus Ackerland und einem kleineren Wiesenanteil. Im Rezattal wurden keine Bodenbrüter gefunden, die dortigen Planungsflächen werden wegen ihrer Tal- bzw. Hanglage offenbar gemieden. Im Borsbachtal waren 2020 auf den überplanten Flächen drei Reviere der Feldlerche und ein Revier der Wiesenschafstelze besetzt, auf angrenzenden Flächen wurden weitere zehn Feldlerchen-Reviere festgestellt. Für die drei direkt betroffenen Reviere sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Andere Arten (v.a. Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel) fehlten 2020.

Ein Lebensraumpotenzial für in höherer krautiger Vegetation oder in Gehölzen brütenden Vogelarten (z.B. Neuntöter) ist vorhanden. Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Strukturen werden erhalten (V 3). Eine bau-, anlagen- oder nutzungsbedingte Gefahr für diese Vogelgilde besteht nicht. Vorsorglich erfolgen alle Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (September bis Februar, Vermeidungsmaßnahme V 4). Die Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist bei keiner Art zu erwarten.

In angrenzenden Gehölzstrukturen ist eine artenreiche Vogelwelt u.a. mit den wertgebenden Arten Goldammer und Neuntöter (beide nachgewiesen), Bluthänfling und Feldsperling, Kuckuck und Stieglitz zu erwarten. Die geplanten Anlagen bewirken für diese Arten keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch Individuenverluste und eine erhebliche räumliche Einengung des Nahrungshabitats können ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tatbestands des Störens erfolgen alle Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (September bis Februar, V 4).

Potenziell nutzen weitere in angrenzenden und naheliegenden Siedlungsbereichen, Gebüsch und Wäldern brütende Vögel (z.B. Drosseln, Finken, Tauben) den Eingriffsbereich zur nistplatznahen Nahrungssuche, insbesondere zu Zeiten allenfalls niedrigen Aufwuchses (nach der Mahd und im Frühjahr). Die geplanten Anlagen bewirken für diese Arten keine Beeinträchtigung von Brut- und Ruhestätten. Eine erhebliche räumliche Einengung des Nahrungshabitats kann ausgeschlossen werden. Die betroffenen Arten sind bei der Nahrungssuche zum einen räumlich sehr flexibel, zum anderen wären auch gemähte Zwischenräume von Solarmodulreihen und dazwischen erhaltene Ranken als Nahrungshabitate geeignet.

Die Rezataue beherbergt auen-, röhricht- und gewässertypische Brutvogelarten. Für diese Arten hat der Eingriffsbereich durchwegs keine Relevanz und auch Störungen können wegen der Vorbelastung durch Bahn und Straßenverkehr ausgeschlossen werden.

Im erreichbaren Umfeld des Eingriffs sind Greife wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Habicht, Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard sowie Eulen wie Uhu, Waldkauz und Waldohreule als Brutvögel vorhanden bzw. potenziell möglich. Störungen des Brutgeschäftes und von Ruhestätten können wegen der Entfernung zum Eingriff und vorhandener Vorbelastungen (Bahnstrecke) jedoch ausgeschlossen werden. Die Verluste an Nahrungshabitat-Flächen sind angesichts des Aktionsradius der aufgeführten Arten nicht relevant.

Insgesamt sind durch die geplante Anlage bei der Tiergruppe Vögel keine Verbots- tatbestände zu erwarten, sofern Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

Reptilien

Mit Ausnahme der Zauneidechse finden die Arten der Prüfliste in den Prüfräumen durchwegs keine geeigneten Habitate vor bzw. fehlen mindestens regional.

Im Rezattal leben Zauneidechsen im Hangbereich oberhalb der geplanten PV-Anlage auf Magerrasen, an Gehölzsäumen und an Teichböschungen, möglicherweise auch an der Straßenböschung. Auch die steile Böschung der Erdaushubdeponie ist ein günstiger Eidechsen-Lebensraum (V 6). Im geplanten Eingriffsbereich sind keine potenziellen Zauneidechsen-Habitate vorhanden.

Dies gilt auch für das Borsbachtal, wo lediglich die beiden hangparallelen Strukturelemente sowie die Weg- und Straßenböschungen potenzielle Eidechsen-Habitate darstellen. Alle potenziellen Eidechsen-Lebensräume werden erhalten (V 6).

Es ist davon auszugehen, dass sich Zauneidechsen in den direkt betroffenen Bereichen allenfalls ausnahmsweise aufhalten und keine reproduzierende Population besitzen. Daher können die Eingriffsbereiche als unbedeutend für den Erhaltungszustand der lokalen Population eingestuft werden.

Ein projektbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Amphibien

Durch die geplanten PV-Anlagen werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien zerstört oder beeinträchtigt. Als Landlebensraum geeignete Strukturen bleiben innerhalb der Anlagen erhalten. Die überplanten Acker- und Wiesenflächen werden teils gelegentlich, teils regelmäßig von Amphibien passiert (Laubfrosch, evtl. Kammolch, Kleiner Wasserfrosch). Bau- und betriebsbedingte Verluste werden ihrer Höhe nach als im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos beurteilt. Anlagenbedingte Verluste werden vermieden (V 7).

Schmetterlinge

Die Erhebungen haben ergeben, dass artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten in den Eingriffsbereichen keine geeigneten Habitate vorfinden. Sowohl Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris [Glaucopsyche] nausithous*) als auch des Nachtkerzen-Schwärmers (*Proserpinus proserpina*) können sicher ausgeschlossen werden. Sie sind auch aus den Prüfräumen nicht bekannt.

Weitere Arten und Gruppen

Hier nicht genannte Arten und Gruppen von Pflanzen und Tieren der saP-Prüfliste werden mangels geeigneter Habitate bzw. Wuchsorte im Prüfraum als nicht projektrelevant bewertet.

3.8.2. Vermeidungsmaßnahmen

Da projektbedingt potenzielle Bruthabitate planungsrelevanter Arten verändert bzw. überbaut werden, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Dies betrifft sowohl den Verlust von Lebensstätten als auch das Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot. Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen (vgl. Urteil des Bayerischen VGH vom 30.03.2010, 8 N 09.1861 - 1868, 8 N 09.1870 - 1875). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

V 1: Um Störungen jagender Fledermäuse zu vermeiden erfolgen Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen (April bis September) nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten.

V 2: Innerhalb der Freiflächen-PV-Anlagen erfolgt nur extensive Pflegemahd ohne Einsatz von Düngemitteln und Bioziden oder eine Beweidung mittels Schafen. Mäh- oder Mulchgut wird entfernt und verwertet.

V 3: Im Bereich der Anlagen werden alle vorhandenen Gehölze erhalten, auch im Nahbereich erfolgen keine Rodungen zur Verbesserung der Besonnung der PV-Anlagen.

V 4: Direkte Verluste von brütenden Vögeln, Gelegen oder noch nicht selbständigen Jungvögeln sowie auch von Reptilien werden vermieden, indem das Entfernen des Oberbodens incl. der Vegetationsdecke zwischen September und Februar erfolgt. Ein Baubeginn in diesem Zeitraum vermeidet auch störungsbedingte Brutverluste im Baufeld und dessen Nahbereich. Falls sich der Baubeginn bis in die nachfolgende Brutperiode (ab März) hinzieht, werden im gesamten Baufeld jeweils zwischen März und August vorsorglich Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Dies erfolgt durch Flatterbänder (z.B. rot-weißes Absperrband) im Abstand von ca. 20 m, die mindestens 1,5 m hoch z.B. an Pfählen angebracht über die zu überformende Fläche geführt werden. Um die abschreckende Funktion dauerhaft zu gewährleisten, müssen z.B. durch Wind gerissene Abschnitte regelmäßig ersetzt werden. Die Vergrämuung ist im gesamten Baubereich außerhalb eines 50 m-Puffers zu hohen Baumreihen und Wald notwendig. Die Vergrämuung kann entfallen, wenn Bodenbrüter nachweislich bereits durch den laufenden Baubetrieb abgehalten werden (Kontrolle durch Umweltbaubegleitung). Sofern nachweislich keine störungsempfindlichen Vogelbruten im Gange sind, kann auch ein Baubeginn auch zwischen März und August erfolgen.

V 5: Alle erforderlichen Beleuchtungsanlagen werden mit LED-Lampen (Kalt- oder Neutral-Warm-LED) ausgestattet, um die Anlockwirkung auf Insekten als Nahrungsquelle so weit wie möglich einzuschränken. Leuchtkörper und Reflektoren werden so ausgerichtet, dass die Lichtkegel nur auf den Boden und nicht in den offenen Himmel oder auf Gehölze gerichtet sind. Die Beleuchtung erfolgt nicht permanent, sondern nur im Bedarfsfall (z.B. durch Bewegungsmelder).

V 6: Alle vorhandenen Böschungen und Linearstrukturen werden als Reptilien-Lebensraum erhalten und während der Bauzeit nicht überfahren, nicht als Lagerplatz genutzt und nicht strukturell verändert. Im Falle starker Verfilzung oder übermäßiger Verbuschung artenschutzgerecht gepflegt. Dies gilt auch für die Böschungen am Nord- und Ostrand der Erdaushubdeponie. Die Auffüllung bzw. Einebnung am Fuß dieser Böschungen erfolgt hier nur bis auf das Niveau der bisherigen Ablagerungen.

V 7: In der Anlage werden keine Situationen, Strukturen oder Bauwerke mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, auch Amphibien, Spitzmäuse) entstehen, z.B. in Form von senkrechten Baugruben, bodengleichen Öffnungen und Fallrohren (feinmaschige Abdeckung erforderlich) o.ä..

3.8.3. CEF - Maßnahmen

Die Bereitstellung und strukturelle Optimierung der Kompensationsflächen (s.u.) ist zeitlich vorgezogen umzusetzen, so dass eine Wirksamkeit bereits beim Eintreten des Lebensraumverlustes gewährleistet ist.

Eine unabhängige jährliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit wird empfohlen.

Zur Kompensation der drei verlorenen Feldlerchen-Reviere im Borsbachtal sind Ausgleichflächen bereitzustellen, auf denen die artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme erfolgt. Hierzu muss zeitlich vorgezogen Fläche bereitgestellt werden, die als neuer oder optimierbarer Lebensraum für Feldlerchen geeignet ist, durch ggf. fortgesetzte Pflege als solcher dauerhaft erhalten werden kann und die gleichzeitig außerhalb der u.g. Störradien und Kulissen liegt (CEF 1).

Bei Flächenwahl und -ausdehnung der CEF-Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese bereits jetzt von den Zielarten besiedelt sein könnten. Folglich setzt eine kompensatorische Wirkung eine deutliche Steigerung der Siedlungsdichte der Zielarten voraus. Dies ist nur durch eine erhebliche strukturelle Aufwertung zu erreichen.

Wegen der Kulissenmeidung und Störempfindlichkeit von Bodenbrütern sind Flächen im Abstand von unter 50 m entlang von Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen sowie von Gebäuden und auch von Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen generell nicht als Kompensationsflächen geeignet, vorsichtshalber sollte ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Kompensation des Lebensraumverlustes für Bodenbrüter durch zwei insgesamt 6.800 qm große Brachflächen am Rand des Eingriffsbereiches (Flurnr. 1136, 1127) Gmkg. Kettenhöfstetten erfolgen. Diese Flächen werden nach der letzten Ernte vor Baubeginn brachgelegt (Stoppelbrache unter Entfernung des losen Strohes). Je nach Bedarf erfolgt in den Folgejahren auf Teilflächen immer wieder Bodenbearbeitung derart, dass stets eine Eignung der Gesamtfläche als Bruthabitat für Feldlerchen gegeben bleibt. Düngung und Biozideinsatz unterbleiben.

Breite der Brachflächen jeweils ca. 20 m



Lage der Flächen für die CEF-Maßnahme (Bodenbrüter, Brachfläche ca. 6.000 qm am Oberrand Flurnr. 1136 und beiderseits Wegeinschnitt zwischen Flurnr. 1136 und 1127 (schematische Darstellung, saP U.Messlinger)

3.8.4. Maßnahmenübersicht:

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) muss durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
CEF 1: Feldlerche, Wiesen-Schafstelze, potenziell Wachtel, Rebhuhn: Brachstreifen (6.000 qm)	CEF-Maßnahme zur Kompensation Habitatverlust (verpflichtend, Größenvorgaben, Mindestabstände)	Wirksamkeit gefordert zu Baubeginn, dauerhaft
V 1: Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungszeiten und nachts (April-September)	Vermeidung (verpflichtend)	Bauphase sowie im Falle von Reparatur- bzw. Umbaumaßnahmen (dauerhaft)
V 2: Extensive Pflege der Anlagen ohne Düngung und Biozideinsatz	Vermeidung (verpflichtend)	gesamter Betriebszeitraum
V 3: Erhaltung aller Gehölze, keine projektbedingten Rodungen im Umfeld	Vermeidung (verpflichtend)	gesamter Betriebszeitraum
V 4 Entfernen Oberboden/ Vegetationsdecke außerhalb Vogelbrutzeit, nachfolgend ggf. Vergrämung	Vermeidung (verpflichtend)	Oberbodenentfernung September bis Februar, Vergrämung ggf. März bis Ende Juli

V 5: Beleuchtung nur mittels auf den Boden gerichteten LED-Lampen und nur bedarfsweise	Vermeidung (verpflichtend)	gesamter Betriebszeitraum
V 6: Erhaltung aller Böschungen und Linearstrukturen, auch in der Deponie, ggf. Pflege	Vermeidung (verpflichtend)	gesamter Betriebszeitraum
V 7: Vermeidung von Kleintierfallen	Vermeidung (verpflichtend)	in Planung berücksichtigen, gesamter Betriebszeitraum

3.8.5. Vorschläge zur Gestaltung

Es wird empfohlen, die Freiflächen-PV-Anlagen unter Schonung von Vogellebensräumen (Kulissenmeidung !) mit unterbrochenen, niedrigen, dreireihigen Hecken v.a. aus Schlehe und heimischen Wildrosenarten einzugrünen. Weitere mögliche Gehölzarten sind Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Roter Hartriegel, Kreuzdorn und Wolliger Schneeball, an feuchteren Stellen auch Strauchweiden. Zusätzlich kann autochthones Saatgut von weiteren, Früchte oder Samen tragenden Straucharten eingebracht werden. Im südexponierten Saum von Hecken soll vor der Pflanzung ggf. Humus abgetragen werden, um die Entwicklung von arten- und blumenreichen Säumen und Krautschicht zu ermöglichen. An den Nordrändern sollen einige mehrere hoch wachsende, solitäre Laub- oder Wildobst-Bäume gepflanzt werden (Eiche, Linde, Feldahorn, Kirsche, Birne, Elsbeere).

Die krautigen Säume und Zwischenräume der einzelnen Pflanzungen sollen im zweijährigen Turnus Anfang Juni gemäht und das Mähgut zu Heu getrocknet und verwertet werden.

Auf Wiesenansaat soll verzichtet werden (Vorrang für Selbstbegrünung). Falls erforderlich, wird nur autochthones bzw. regionales Saatgut verwendet. Die Flächen sollen zweimal jährlich ab Juni gemäht und das Mähgut idealerweise zu Heu getrocknet und verwertet werden (Heumahd). Dabei sollen bei jedem Schnitt wechselnde Streifen (jeweils 20 % der Fläche) ausgespart werden und stehen bleiben.

Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird an ggf. entstehenden Gebäuden die Anbringung von künstlichen Nisthilfen bzw. Quartieren für Kleinvögel und Fledermäuse empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar. Nistkästen für Kleinvögel sind evtl. auch an den PV-Modulen möglich.

Rosenbach, nördliche Anlage

Am Waldrand wird empfohlen, Reptilienlebensräume anzulegen. Hierzu werden Natursteine und Wurzelteller zu kleinen Haufen aufgeschichtet und teilweise mit lockerem Rohboden hinterfüllt.

Am Südrand könnten flache Mulden (max. ca. 0,6 m tief) abfließendes Wasser auffangen und versickern. Sie würden damit auch als Lebensraum für Feuchtpioniere wirken.

Rosenbach, südliche Anlage

Am Rand zum ausgewiesenen Biotop wird empfohlen, Reptilienlebensräume anzulegen. Hierzu werden Natursteine und Wurzelteller zu kleinen Haufen aufgeschichtet und teilweise mit lockerem Rohboden hinterfüllt.

Am Südrand könnten flache Mulden (max. ca. 0,6 m tief) abfließendes Wasser auffangen und versickern. Sie würden damit auch als Lebensraum für Feuchtpioniere wirken.

Rangenmühle

An den vorhandenen Böschungen wird empfohlen, Reptilienlebensräume anzulegen. Hierzu werden Natursteine und Wurzelteller zu kleinen Haufen aufgeschichtet und teilweise mit lockerem Rohboden hinterfüllt.

Am Südrand könnten flache Mulden (max. ca. 0,6 m tief) abfließendes Wasser auffangen und versickern. Sie würden damit auch als Lebensraum für Feuchtpioniere wirken.

3.8.6. Gutachterliches Fazit der saP

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern sind im Eingriffsbereich Arten aus den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien zu erwarten.

Durch Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass

- die ökologische Funktion der umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird
- der Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Populationen anlagen-, bau- und betriebsbedingt (Störungen) nicht verschlechtert wird
- dass die Planungen einer künftigen Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht im Wege stehen
- Brutplatz-, Quartier- und Individuenverluste vermieden werden.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass bezogen auf Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie auf Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ausgleichsflächen nach Eingriffsregelung können bei entsprechender Gestaltung und Eignung auch für den artenschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen werden (Multifunktionalität). Diese Flächen für CEF-Maßnahmen können auch auf die

Ausgleichsflächen nach Eingriffsregelung mit angerechnet werden.

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Begutachtung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

(übernommen aus saP U.Messlinger)

4. GRÜNORDNUNG

4.1. ROSENBACH NÖRDLICHE ANLAGE

Innere Durchgrünung des Planungsgebietes

Im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches werden auf einer Fläche von ca. 7.850 m² die Photovoltaikmodule errichtet.

Nach Einbau der Pfosten für die aufgeständerten Module wird die Bodenoberfläche wieder eingeebnet. Die entstandenen Rohbodenflächen werden nicht eingesät. Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht. Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

Randeingrünung des Planungsgebietes

Zur Eingrünung der aufgeständerten Module wird im Westen eine ca. 70 m lange, im Süden eine ca. 80 m lange dreireihige Hecke entsprechend Pflanzenauswahlliste gepflanzt (Mindestgröße: Sträucher, 2xV, h 80 – 125 cm).

Die restlichen Flächen von ca. 7.230 m² im Geltungsbereich „Rezattal Nördliche Anlage“ werden als Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genutzt.

4.2. ROSENBACH MITTLERE ANLAGE

Innere Durchgrünung des Planungsgebietes

Im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches werden auf Flurstk. 1838 und 1839 auf einer Fläche von ca. 9.400 m² die Photovoltaikmodule errichtet.

Nach Einbau der Pfosten für die aufgeständerten Module wird die Bodenoberfläche wieder eingeebnet. Die entstandenen Rohbodenflächen werden nicht eingesät. Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht. Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

Randeingrünung des Planungsgebietes

Zur Eingrünung der aufgeständerten Module wird im Westen, Süden und Osten eine ca. 280 m lange dreireihige Hecke entsprechend Pflanzenauswahlliste gepflanzt. Im Nordwesten von Flurstk. 1839 werden 3 Stk Malus sylvestris und 2 Stk Pyrus pyraeaster (Heister 3 x v, 125 – 150) gepflanzt.

Die restlichen Flächen von ca. 2.800 m² im Geltungsbereich „Rezattal Mittlere Anlage“ werden als Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genutzt.

4.3. RANGENMÜHLE

Innere Durchgrünung des Planungsgebietes

In den beiden Abschnitten des Geltungsbereiches werden auf einer Fläche von ca. 89.185 m² die Photovoltaikmodule errichtet.

Nach Einbau der Pfosten für die aufgeständerten Module wird die Bodenoberfläche wieder eingeebnet. Die entstandenen Rohbodenflächen werden nicht eingesät. Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht. Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

Randeingrünung des Planungsgebietes

Zur Eingrünung des Geltungsbereiches wird im Nordwesten, Westen, Süden und Osten eine ca. 1.100 m lange dreireihige, lückige Hecke entsprechend Pflanzenauswahlliste gepflanzt.

Die restlichen Flächen von ca. 11.285 m² im Geltungsbereich „Rangenmühle“ werden als Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genutzt.

Die im Geltungsbereich liegenden kartierten Biotopflächen Nr. 6629-0005-0022/23/25 und die anschließenden Böschungflächen bleiben erhalten. Zusätzlich werden die Böschungen mit Steinhaufen und abgelegten Wurzelstöcken als Lebensraum für Reptilien aufgewertet.

5. ABWÄGUNG DER BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Borsbach - Rosenbach“ findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt wofür gem. § 1a BauGB ein Ausgleich erforderlich ist. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

5.1. AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG

Rosenbach, nördliche Anlage

Bewertung des Eingriffs

Der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige Eingriff wird bedingt durch:

- zulässigen Versiegelungs- und Nutzungsgrad,
- Eingriff ins Landschaftsbild,

dem **Typ B des Bayerischen Leitfadens** zugeordnet.

Die Flächen für die geplante PV-Anlage „Rosenbach Nord“ (1,7 ha) im Rezattal besteht aus Wirtschaftswiesen und dem Damm von Fischteichen.

Im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches werden auf einer Fläche von ca. 7.850 m² die Photovoltaikmodule errichtet.

Die restlichen Flächen von ca. 7.230 m² im Geltungsbereich „Rezattal Nördliche Anlage“ werden als Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genutzt.

Im Norden grenzen Waldflächen, im Nordosten ein Trockenhang mit Schlehensukzession, ein Feldgehölz sowie weitere Äcker, Wiesen und Teiche an. Die Flächen grenzen im Westen an die Ortsverbindungsstraße Unterrosenbach - Dörflein und die Bahnstrecke Würzburg - Treuchtlingen an, wodurch Vorbelastungen gegeben sind.

Die PV-Anlage Rosenbach Nord ist durch die nördlich angrenzende Waldfläche und das ansteigende Gelände nach Norden und Osten gut abgeschirmt.

Von Westen (ca. 1.000 m) und Süden (ca 400 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der südlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.

Aufgrund der intensiven Nutzung, der guten Abschirmung nach Norden und Osten und der Vorbelastung durch die direkt angrenzende Straße und Bahnlinie wird die Fläche in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild als Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I) eingestuft.

Der Eingriff in den Boden, bzw. die Bodenversiegelung durch die Ständer der Solarmodule ist sehr gering. Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht. Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

Zusätzlich wird der Eingriff durch Eingrünung und mehrere Maßnahmen zum Artenschutz innerhalb des Geltungsbereiches gemindert.

Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind im gesamten Geltungsbereich nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen.

Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.

Als Ausgleichsfaktor wird deshalb der untere Wert von 0,2 angesetzt.

Acker-, Grünflächen Faktor 0,20 x 0,79 ha = **0,16 ha**

Rosenbach, mittlere Anlage

Bewertung des Eingriffs

Der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige Eingriff wird bedingt durch:

- zulässigen Versiegelungs- und Nutzungsgrad,
- Eingriff ins Landschaftsbild,

dem **Typ B des Bayerischen Leitfadens** zugeordnet.

Die Flächen für die geplante PV-Anlage „Rosenbach Mitte“ (1,4 ha) im Rezattal bestehen aus einer Auffüll-, Acker- und, Wirtschaftswiesenflächen. Im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches werden auf Flurstk. 1838 und 1839 auf einer Fläche von ca. 9.400 m² die Photovoltaikmodule errichtet.

Die restlichen Flächen von ca. 2.800 m² im Geltungsbereich „Rezattal Mittlere Anlage“ werden als Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genutzt.

Die Flächen grenzen im Westen an die Ortsverbindungsstraße Unterrosenbach - Dörflein und die Bahnstrecke Würzburg - Treuchtlingen an. Ca. 90 m südlich der PV Anlage stehen entlang der Ortsverbindungsstraße nach Rosenbach Wohngebäude vom Ortsteil Kesselfeld. Entlang der Ortsverbindungsstraße nach Rosenbach verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturpark Frankenhöhe.

Die PV-Anlage Rosenbach Mitte ist durch das ansteigende Gelände nach Norden und Osten gut abgeschirmt.

Von Westen (ca. 1.000 m) und Süden (ca 100 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.

Im Bereich Rosenbach ist das Landschaftsbild durch Bebauung, Straßen und Bahnlinie bereits gestört.

Aufgrund der intensiven Nutzung, der guten Abschirmung nach Norden und Osten und der Vorbelastung durch die direkt angrenzende Erddeponie, Straßen und Bahnlinie sowie die nahegelegene Wohnbebauung im Süden wird die Fläche in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild als Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I) eingestuft.

Der Eingriff in den Boden, bzw. die Bodenversiegelung durch die Ständer der Solarmodule ist sehr gering. Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht. Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

Zusätzlich wird der Eingriff durch Eingrünung und mehrere Maßnahmen zum Artenschutz innerhalb des Geltungsbereiches gemindert.

Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind im gesamten Geltungsbereich nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen.

Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.

Als Ausgleichsfaktor wird deshalb der untere Wert von 0,2 angesetzt.

Acker-, Grünflächen Faktor 0,20 x 0,94 ha = **0,19 ha**

Rangenmühle

Bewertung des Eingriffs

Der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige Eingriff wird bedingt durch:

- zulässigen Versiegelungs- und Nutzungsgrad,
- Eingriff ins Landschaftsbild,

dem **Typ B des Bayerischen Leitfadens** zugeordnet.

Bei den Flächen für die geplante PV-Anlage „Rangenmühle“ (11,2 ha) im Borsbachtal handelt es sich um bisher intensiv bewirtschaftete, erosionsgefährdete Äcker. Zwei hangparallele Linearstrukturen sind enthalten.

In den beiden Abschnitten des Geltungsbereiches werden auf einer Fläche von ca. 89.185 m² die Photovoltaikmodule errichtet.

Die restlichen Flächen von ca. 11.285 m² im Geltungsbereich „Rangenmühle“ werden als Ausgleichsflächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genutzt.

Die geplante PV-Anlage grenzt im Süden an die Ortsverbindungsstraße Kellern - Borsbach an, wodurch geringe Vorbelastungen gegeben sind. Im Westen und Norden folgen weitere Äcker, im Osten eine beweidete Streuobstfläche.

Die PV-Anlage Rangenmühle ist durch das ansteigende Gelände nach Norden gut abgeschirmt.

Von Westen (ca. 200 m) und Süden (ca. 1.100 m) sind die Modulflächen zu sehen. Entlang der nordwestlichen, südlichen, östlichen und westlichen Grenze der Modulstellfläche wird eine dreireihige Hecke gepflanzt.

Bisher handelt es sich um Acker- und Wiesenflächen mit wenigen landschaftsästhetischen Strukturen.

Die Baum- und Strauchgruppen im an der Straße im Süden und die im Osten des Geltungsbereiches bleiben erhalten.

Die Gehölze im Geltungsbereich bleiben erhalten.

Aufgrund der intensiven Nutzung in erosionsgefährdeter Hanglage, der guten Abschirmung nach Norden und der Vorbelastung durch die direkt angrenzende Straße wird die Fläche in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild als Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I) eingestuft.

Der Eingriff in den Boden, bzw. die Bodenversiegelung durch die Ständer der Solarmodule ist sehr gering. Die gesamten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulen werden ab Juni zweimal jährlich abschnittsweise gemäht. Pro Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche gemäht. Alternativ kann die Fläche ab Juni mit Schafen beweidet werden.

Zusätzlich wird der Eingriff durch Eingrünung und mehrere Maßnahmen zum Artenschutz innerhalb des Geltungsbereiches gemindert.

Um etwaige Blendwirkungen zu minimieren, sind im gesamten Geltungsbereich nur Module mit einer Antireflexions – Technologie zugelassen.

Nach Abschluss der PV – Nutzung werden die Betreiber die Anlage rückbauen und die Flächen sind wieder, wie bisher landwirtschaftlich nutzbar.

Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Frankenhöhe.

Als Ausgleichsfaktor wird deshalb der untere Wert von 0,2 angesetzt.

Acker-, Grünflächen Faktor 0,20 x 8,92 ha = **1,78 ha**

Gesamter Ausgleichsflächenbedarf = 2,13 ha.

5.2. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

5.2.1. Ausgleichsmaßnahme 1: „Rosenbach nördliche Anlage“

Waldrandgestaltung

Auf einem ca. 1.500 m² großen Teilstück im Nordosten von Flurstk. 1861 werden im Pflanzverband 2 x 2 m, in Gruppen von 5 – 10 Stk der gleichen Art, 30 Stk Heckenpflanzen (Corylus avellana (Hasel), Rosa canina (Hundsrose), Rosa arvensis (Feld-Rose), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Rhamnus cathartica (Kreuzdorn), Holunder (Sambucus nigra), Viburnum lantana (wolliger Schneeball) und 6 Laubbaumhochstämme (Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Linde, 3xv, StU 14 – 16 cm) gepflanzt.

Auf einer Fläche von ca. 900 m² wird die Wiese extensiviert und abschnittsweise der Oberboden abgetragen.

Auf diesem Teilstück und entlang dem Waldrand werden 5 Haufen aus Wurzelstöcken und Natursteinen mit Rohboden verfüllt angelegt.

Die Fläche wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt.

Extensive Wiesennutzung

Auf einem ca. 5.730 m² großen Teilstück im Süden des Geltungsbereiches auf Flurstk. 1859 und 1860 werden ca. 3.430 m² große Wiesenflächen extensiviert.

Permanenter Teich mit extensiven Uferbereichen

In der Fläche befindet sich ein ca. 2.300 m² großer, trocken liegender Teich, der abschnittsweise bereits stark verbuscht.

Die starke Verbuschung wird gerodet.

Die Teichfläche wird ca. zur Hälfte permanent eingestaut. Um eine Wassertiefe von mind. 1,20 m zu gewährleisten werden vor dem Mönch mehrere Vertiefungen geschaffen. In den Teich werden keine Fische eingesetzt.

In den weiterhin trocken liegenden Bereichen werden Geländemulden angelegt. Als Eidechsenlebensraum werden 3 Haufen aus Wurzelstöcken und Natursteinen mit Rohboden verfüllt angelegt.

Entwicklungsziel:

Gegliedeter Waldrand mit Magerstandorten und Strukturelementen als Reptilienlebensraum.

Extensive südostexponierte Wiese mit zweimaliger, abschnittweiser Mahd ab Juli.

Extensive Teichfläche mit wechselfeuchten Mulden und Strukturelementen als Reptilienlebensraum.

Pflegemaßnahmen für die Fläche:

Zur Entwicklung der extensiven Grünflächen werden die bisher als Wirtschaftswiese genutzten Flächen abgemagert. Die Flächen werden dafür in den ersten zwei Jahren dreimal jährlich gemäht.

Anschließend werden die extensiven Grünflächen zweimal jährlich ab Juli abschnittsweise gemäht.

Bei jedem Mähgang werden maximal 2/3 der Fläche in Streifenmahd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.

Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.

Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Errichtung der Solarmodule umzusetzen.

Monitoring:

Nach 5 Jahren wird der Schnitzeitpunkt und der weitere Pflegeaufwand in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde neu festgelegt, entsprechend der Tier- und Pflanzenarten, die dann auf der extensiven Fläche vorzufinden sind.

Ausgleichsflächenberechnung

Durch die geplanten Maßnahmen zur Extensivierung, Strukturverbesserung und das Anlegen der permanenten Teichfläche wird die Fläche um den Faktor 1 aufgewertet.

Waldrandgestaltung	$1.500 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,15 \text{ ha}$
Extensive Wiesennutzung	$3.430 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,34 \text{ ha}$
Teich mit ext. Uferbereichen	$2.300 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,23 \text{ ha}$

Ausgleichsfläche 1 "Rosenbach Nördl. Anlage": 0,72 ha

5.2.3. Ausgleichsmaßnahme 3: „Rangemühle“

CEF – Maßnahme für Feldlerchen

Entsprechend der Forderung in der saP muss zur Kompensation der drei verlorenen Feldlerchen-Reviere im Borsbachtal eine artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme erfolgen. Hierzu muss zeitlich vorgezogen Fläche bereitgestellt werden, die als neuer oder optimierbarer Lebensraum für Feldlerchen geeignet ist, durch ggf. fortgesetzte Pflege als solcher dauerhaft erhalten werden kann und die gleichzeitig außerhalb der u.g. Störradien und Kulissen liegt (siehe saP - CEF 1).

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Kompensation des Lebensraumverlustes für Bodenbrüter durch zwei insgesamt 7.015 m² große Brachflächen am Rand des Eingriffsbereiches (Flurnr. 1136, 1127) Gmkg.

Kettenhöfstetten erfolgen.

Entwicklungsziel:

Brachfläche mit lückiger Vegetation als Lebensraum für Feldlerchen.

Pflegemaßnahmen für die Fläche:

Die Flächen werden nach der letzten Ernte vor Baubeginn brachgelegt (Stoppelbrache unter Entfernung des losen Strohes).

Je nach Bedarf wird in den Folgejahren auf wechselnden Teilflächen zwischen Oktober und 1. März ca. 1/3 der Fläche flachgründig gegrubbert, dass stets eine Eignung der Gesamtfläche als Bruthabitat für Feldlerchen gegeben bleibt.

Die Gesamtfläche wird abschnittsweise im September gemäht.

Pro Jahr werden maximal 2/3 der Fläche in Streifenmahd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.

Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.

Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die CEF - Maßnahmen sind vor Errichtung der Solarmodule umzusetzen.

Monitoring:

Nach 2 Jahren wird der weitere Pflegeaufwand in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde neu festgelegt.

Reptilienlebensraum auf extensiven Böschungen

Die Böschungsflächen im Anschluss an die kartierten Biotopflächen Nr. 6629-0005-0022/23/25 werden mit Steinhäufen und abgelegten Wurzelstöcken als Lebensraum für Reptilien aufgewertet.

Auf diesen, ohne Biotopflächen ca. 4.485 m² großen Teilstücken der Flurstücke 1128 und 1135 wird die Wiesenfläche extensiviert.

Die Fläche liegt derzeit als Wiesenstreifen zwischen intensiv genutzten Ackerflächen.

Entwicklungsziel:

Extensiver Wiesenstandort mit zusätzlichen Strukturelementen

Pflegemaßnahmen für die Fläche:

Die Grünfläche wird abschnittsweise im September gemäht.

Pro Jahr werden maximal 2/3 der Fläche in Streifenmähd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht.

Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen.

Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen.

Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Zeitliche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Errichtung der Solarmodule umzusetzen.

Monitoring:

Nach Abschluss der Aushagerung wird der Schnittpunkt und der weitere Pflegeaufwand in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde neu festgelegt, entsprechend der Tier- und Pflanzenarten, die dann auf der extensiven Wiese vorzufinden sind.

Ausgleichsflächenberechnung

Durch die geplanten CEF – Maßnahme und die die Strukturverbesserungen als Reptilienlebensraum wird die Fläche um den Faktor 1 aufgewertet.

CEF – Maßnahme für drei Lerchenreviere	$6.795 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,68 \text{ ha}$
Reptilienlebensraum auf Böschungen	$4.490 \text{ m}^2 \times 1,0 = \underline{0,45 \text{ ha}}$

Ausgleichsfläche 3 “Rangenmühle“: 1,13 ha

5.3.. AUSGLEICHSFLÄCHENBILANZ:

Ausgleichsfläche 1 “Rosenbach Nördl. Anlage“:

Waldrandgestaltung	$1.500 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,15 \text{ ha}$
Extensive Wiesennutzung	$3.430 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,34 \text{ ha}$
Teich mit ext. Uferbereichen	$2.300 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,23 \text{ ha}$

Ausgleichsfläche 2 “Rosenbach Mittl. Anlage“:

Reptilienlebensraum auf Rohboden	$1.000 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,10 \text{ ha}$
Wechselfeuchte Magerstandorte	$1.800 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,18 \text{ ha}$

Ausgleichsfläche 3 “Rangenmühle“:

CEF – Maßnahme für drei Lerchenreviere	$6.795 \text{ m}^2 \times 1,0 = 0,68 \text{ ha}$
Reptilienlebensraum auf Böschung	$4.485 \text{ m}^2 \times 1,0 = \underline{0,45 \text{ ha}}$
	2,13 ha

Ausgleichsbedarf 2,13 ha

Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

5.4. PFLANZENAUSWAHLLISTEN

Auswahlliste: Hochstämme

(Mindestgröße: Laubbäume Hochstamm 3xV, m.B, StU 14 – 16 cm)

Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Juglans regia (Nußbaum)
Quercus robur (Stieleiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)
Tilia cordata (Winterlinde)

Auswahlliste: Heckenpflanzen

(Mindestgröße: Sträucher, 2xV, h 80 – 125 cm)

Prunus spinosa (Schlehe)	5 %
Rosa canina (Hundsrose)	15 %
Rosa arvensis (Feld-Rose)	15 %
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	5 %
Ligustrum vulgare (gem. Liguster)	30 %
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	7 %
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	15 %
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)	8 %

6. ÜBERSCHLÄGIGE KOSTENERMITTLUNG

Kostenrahmen für Vegetationsarbeiten
(Schätzung nach Baupreisen 2021)

Grünordnerische Maßnahmen:

Laubbäume (StU 14-16)	6 Stk	à 400,- €	ca. 2.400,- €
Sträucher	950 Stk	à 12,- €	ca. 11.400,- €
inkl. Pflanzarbeit, Pflege			
Überschlägig Gesamtkosten gerundet			<u>ca. 14.000,- €</u>

Diese Kosten enthalten keine Grundstücks-, Planungs- bzw. Bauleitungskosten

7. ABWÄGUNG

Da die Gemeinde Flachslanden Flächen benötigt, um mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung, Erosionsschutz der

Ackerfläche und aktive Wertschöpfung der Gemeindebürger durch regenerative Energien zu schaffen, kann ein Eingriff grundsätzlich nicht vermieden werden. Um die Ziele einer Preisgünstigkeit und Effizienz erreichen zu können ist eine Ausweisung von entsprechenden Flächengrößen notwendig.

Die Bedeutung des Planungsgebietes ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und Belastungen (Ackernutzung, Bahnanlagen, Straßen angrenzend) für den Naturhaushalt als gering zu bewerten. Deshalb ist der gewählte Standort für den notwendigen Eingriff auch aus Sicht des Natur und Landschaftsschutzes grundsätzlich als geeignet zu bewerten.

Für die zwei Flächen innerhalb der Schutzzone des Naturpark Frankenhöhe mit ca. 1,7 und 1,4 ha wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung gestellt.

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Flachslanden nicht dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Die grünordnerischen Festsetzungen verringern den Eingriff und die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen schaffen einen angemessenen Ausgleich vor Ort.

Aufgestellt: Flachslanden, den

.....
1. Bürgermeister